

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Kirsten Glückert
11019 Berlin

per E-Mail: kirsten.glueckert@bmwi.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften hier: Stellungnahme

Ihr Schreiben vom 22.02.2016; Ihr Aktenzeichen VIIB 3- 12 03 57

Sehr geehrte Frau Glückert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften nebst Vorblatt und Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf stellt richtigerweise dar, dass Bewachungsaufgaben aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere in Flüchtlingsunterkünften oder im Rahmen großer Fußballspiele und anderer Großereignisse, generell an Bedeutung und Komplexität gewonnen haben. Das Bewachungsgewerbe wird daher vielfach als ein Bestandteil der gesamten Sicherheitsstrukturen angesehen. Vor diesem Hintergrund ist es auch nach unserer Auffassung geboten und erforderlich, die derzeitigen Anforderungen an die Zuverlässigkeit und an die Qualifikation von Bewachungsunternehmen und des entsprechenden –personals zu überdenken und neu zu regeln. Dies wurde mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften umgesetzt, der auf der Grundlage eines Eckpunkte-Papieres des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ basiert.

Dies begrüßen wir grundsätzlich.

Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir die Ausführungen unter Ziff. 2.3. „Erfüllungsaufwand für die Verwaltung“ im Begründungsteil nicht vollständig teilen. Entgegen der dortigen Darstellung verringert die Einführung gesetzlicher Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit nicht den Aufwand. Denn ausgehend vom Wortlaut handelt es sich eben lediglich um Beispiele. Das Ermessen der zuständigen Behörde ist nach wie vor vollumfänglich auszuüben und rechtssicher zu begründen.

Es ist augenscheinlich, dass durch die vorgesehenen Änderungen erhebliche zusätzliche Personalkosten anfallen werden. Dabei halten wir den von Ihnen zugrunde gelegten Stundenlohnsatz in Höhe von 27,90 Euro je Stunde für eindeutig zu niedrig angesetzt. Legt man beispielsweise den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.09.2014 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ zugrunde, so beträgt der Stundensatz nach Ziff. 1 des Erlasses, der für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen wird, für den mittleren Dienst 57,00 Euro, für den gehobenen Dienst 65,00 Euro. Deshalb ist hier von deutlich höheren als den angegebenen Personalkosten auszugehen.

Auch die angegebene Gesamtzahl von 100.000 Überprüfungen jährlich im Bundesgebiet entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf. Nach unserer Kenntnis haben eine Vielzahl von Städten im vergangenen Jahr bereits bis zu 6000 Wachleute überprüfen müssen. Bundesweit dürfte die Gesamtzahl deshalb weitaus höher liegen. Durch die Änderungen im Bewachungsrecht ist also mit einem deutlichen Anstieg der Personal- und Sachkosten zu rechnen ist. Zur Finanzierung enthält der Gesetzentwurf jedoch keine weiteren Angaben.

Die Städte sind zurzeit außerordentlichen Belastungen ausgesetzt. Neue umfangreiche Anforderungen stehen nicht nur mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, sondern beispielsweise auch mit der erwartenden Verabschiedung des Prostituiertenschutzgesetzes bevor. Dies alles ist in den Städten kaum noch zu vermitteln, geschweige denn von ihnen zu bewältigen.

Im Einzelnen:

– Sachkundenachweis für Bewachungsunternehmer und Personal in leitender Funktion

Wie bereits einleitend dargestellt, haben sich die Anforderungen an Bewachungsunternehmer sowie an das leitende Personal deutlich erhöht. Vor diesem Hintergrund scheint eine Sachkundeprüfung durchaus sinnvoll zu sein. Allerdings sollten dabei nicht zu hohe Erwartungen gestellt werden, da die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung heute mittels Probeerfahrungen und Tests im Internet ähnlich wie für die theoretische Führerscheinprüfung erfolgen können. Eine Unterrichtung der im Bewachungsgewerbe tätigen Personen halten wir deshalb weiterhin für dringend geboten, weil sie einen aktiven Dialog mit den tätigen Personen umfassen soll und auf diese Weise dazu dient, festzustellen, ob die zu unterrichtende Person über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

Teilweise wird sogar seitens unserer Mitgliedsstädte gefordert, dass für das Bewachungsgewerbe im Hinblick auf seine sicherheitsrelevante Tätigkeit im Grunde eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich wäre, wie sie auch in anderen und weniger für die Öffentlichkeit bedeutsamen Branchen die Regel sei.

– *Einführung von Regelbeispielen für die Vermutung der Unzuverlässigkeit*

Die Einführung von Regelbeispielen für die Vermutung der Unzuverlässigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn dies – wie oben dargestellt – den Aufwand für die zuständigen Behörden nicht verringert. Wir vermissen allerdings bei der Aufführung der Regelbeispiele die Waffendelikte und die Drogendelikte. Außerdem empfehlen wir im Rahmen der Begründung im besonderen Teil zur Buchstabe b den letzten Satz in der Begründung zu streichen, mit dem bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von den Regelbeispielen ausgenommen werden.

– *Abfragemöglichkeit nach dem Bundeszentralregistergesetz und bei den zuständigen Behörden der Landespolizei*

Wir begrüßen die Klarstellung für eine unbeschränkte Auskunft nach dem Bundeszentralregistergesetz und halten die vorgesehene Einholung einer Stellungnahme bei der zuständigen Behörde der Landespolizei, insbesondere nach den Vorfällen der jüngsten Vergangenheit in Unterkünften für Asylbewerber, für dringend geboten. Es hat sich gezeigt, dass teilweise Personen aus dem rechten Spektrum oder aus der islamistischen Szene nicht vorbestraft sind und daher theoretisch in Asylbewerberheimen eingesetzt werden könnten. Dies kann durch eine solche Abfrage verhindert bzw. zumindest erschwert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt jedoch davon ab, inwieweit die Erkenntnisse an die Verwaltungsbehörden weitergegeben werden. Wie die Praxis in der Vergangenheit gezeigt hat, ist dies nicht immer der Fall.

– *Regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung alle 3 Jahre*

Die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden und des Bewachungspersonals halten wir trotz eines erheblichen Mehraufwandes für gerechtfertigt. Sie entspricht der besonderen Bedeutung, die der Zuverlässigkeit des Bewachungsunternehmers und seines Bewachungspersonals in diesem sensiblen Bereich zukommt. Nach den Informationen aus unseren Mitgliedsstädten wurden die Gewerbebehörden in der Vergangenheit von der Justiz über Verurteilungen von Personen aus dem Bewachungsgewerbe nicht immer lückenlos unterrichtet, sodass verurteilte Straftäter weiter als Bewacher tätig sein konnten, weil eine entsprechende Meldung unterblieb. Diese Lücke könnte durch die Gesetzesänderung nunmehr geschlossen werden.

– *Großveranstaltungen*

Um einen gleichmäßigen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, sollten anstelle der Hinweise in der Begründung konkrete Kriterien zur Definition in den gesetzlichen Tatbestand (§ 34a, Abs. 1 Satz 9 Ziff. 5 neu) aufgenommen werden.

– *Schlussbemerkung*

Trotz der grundsätzlich zu begrüßenden Änderungen des Gesetzentwurfes bleibt es aber für die zuständige Behörde schwierig, mögliche Probleme im Vorfeld zu verhindern. Die Behörde kann sich nach wie vor nur darauf verlassen, ob und welche Mitarbeiter durch den Gewerbetreibenden für Bewachungstätigkeiten gemeldet werden. In der Regel werden erst bei den Kontrollen vor Ort Mitarbeiter angetroffen, die angeblich nur für Brandwachen oder Ordnertätigkeiten und ähnliches eingesetzt sind, jedoch tatsächlich bei Bewachungstätigkeiten angetroffen werden. Gerade bei dieser Abgrenzung von Bewachungs- zur Ordnertätigkeiten bereitet der Nachweis im Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Praxis nach Auskunft unserer Mitgliedsstädte oft große Schwierigkeiten. Möglicherweise könnte hier eine deutlichere Abgrenzung im Gesetzentwurf hilfreich sein.

Es scheint nachvollziehbar, die erhöhten Anforderungen in einem ersten Schritt auf die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften und Großveranstaltungen zu konzentrieren. Dies sollte aber nicht davon entbinden, die Entwicklung im Bewachungsgewerbe weiter zu beobachten und darüber hinausgehende Bedarfe zu prüfen, deren Relevanz sich aus dem täglichen Umgang der Ordnungsbehörden mit der Thematik ergibt:

- Das von Diskothekenbesitzern eingesetzte Bewachungspersonal sollte ebenfalls über einen Sachkundenachweis verfügen.
- Verpflichtung der Bewachungsunternehmer, die Einsatzorte der gemeldeten Wachpersonen grundsätzlich den Ordnungsbehörden anzuzeigen.
- Konkrete Definition des Umfangs der beizubringenden Unterlagen im Genehmigungsverfahren (z. B. Schufaauskunft bzw. die Angabe der Höhe der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel bei den Bewachungsunternehmen).
- Gesetzliche Verankerung einer Auskunftsmöglichkeit bei den Polizeibehörden über Personen, die bekanntermaßen auffällig, aber noch nicht verurteilt wurden. Die Ergebnisse sollten Eingang in die Zuverlässigkeitsprüfung haben.

Abschließend bitten wir, in Art. 2 Ziff. 9 die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 9“ auszutauschen. Satz 5 betrifft die Gewerbetreibenden. Satz 9 jedoch die Beschäftigten, die von der Bewachungsverordnung umfasst werden. Vorliegend geht es um die Bewachungsverordnung.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen